

### **Gemeinde Langenbach**

# Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Langenbach nachfolgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS):

#### Inhaltübersicht

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- § 9 Verpflegung
- § 10 Regelmäßiger Besuch
- § 11 Krankheit, Anzeige
- § 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde
- § 13 Betreuungsjahr
- § 14 Gebühren
- § 15 Inkrafttreten

## § 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertagesseinrichtungen sind
  - a) die Kinderkrippe für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG),
  - b) die Kindergärten für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

#### § 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch geeignete pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

#### § 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG).

#### § 4 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt für das kommende Betreuungsjahr gemäß §13 jeweils zu einem gesondert bekannt gemachten Termin.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der Gemeinde festgelegte Öffnungszeiten nach § 7 und jedenfalls die Kernzeit sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen Mindestbuchungszeiten nach § 8 festgelegt.

#### § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit der Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - 2. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;
  - 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

- 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- 5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
- 6. Kinder, deren Geschwister bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden.

Unabhängig der Dringlichkeitsstufen können Kinder vorrangig aufgenommen werden, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die mit Erstwohnsitz in der Gemeinde Langenbach wohnenden Kinder unbefristet. Bei Wohnsitzwechsel erlischt die Besuchserlaubnis mit Ablauf des Monats des Wegzuges.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe.

#### § 6 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 12 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 3 gehört.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

Während der letzten beiden Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.

#### § 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sowie die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 3 werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist. Die Kindertageseinrichtungen können nach Maßgabe des BayKiBiG an den durch Aushang bekannt gegebenen Tagen, insbesondere in den Schulferien geschlossen werden (Schließtage).
- (2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am 24. Dezember, am 31. Dezember sowie am Faschingsdienstag eines jeden Jahres sind die Einrichtungen geschlossen. Sie zählen mit Ausnahme des Faschingsdienstags nicht als Schließtage. Die Anzahl der Schließtage darf 30 Tage pro Jahr nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind bis zu fünf Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung dienen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kindertageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Gemeinde oder von der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gemacht.

### § 8 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
  - a) Kinderkrippe: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag,
  - b) Kindergarten: 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen. Die Kernzeiten werden in der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat und dem Träger durch die Leitung der Einrichtung festgelegt.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur zu Beginn des Betreuungsjahres oder in begründeten Ausnahmen zulässig.

#### § 9 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtungen bis mindestens 14 Uhr besuchen, erhalten dort ein Mittagessen.

#### § 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

#### § 11 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst mit Angabe des Krankheitsgrundes unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an dem Befall von Läusen, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

#### § 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch die Gemeinde

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageeinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Kind innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - c) das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
  - d) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarten Betreuungszeit überzogen haben:
  - e) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
  - f) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind;
  - g) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen;
  - h) es sich nach dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
  - i) die Personensorgeberechtigten außerhalb der Gemeinde Langenbach ihren Erstwohnsitz nehmen und ein Kind aus dem Gemeindegebiet auf der Warteliste für einen Betreuungsplatz steht. Mit Zustimmung der Gemeinde kann das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Einrichtung verbleiben.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann die Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Vor einem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag auch der Elternbeirat zu hören.

#### § 13 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

#### § 14 Gebühren

Die Gemeinde Langenbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungensatzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Langenbach, den 25.07.2023

Susanne Hoyer

1. Bürgermeisterin